

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

72. Jahrgang

07. Oktober 2015

Nr. 44 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
159/2015	Öffentliche Bekanntmachung der PAD Airport Services GmbH über die Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2014 sowie öffentliche Auslage der Unterlagen	2
160/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung der Fischereigenossenschaft für den gemeinschaftlichen Fischereibezirk in Hövelhof am 17.11.2015 und Tagesordnung	3
161/2015	Öffentliche Bekanntmachung der A.V.E. Eigenbetrieb des Kreises Paderborn über die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreise Paderborn	4 – 8

159/2015



Die Gesellschafterversammlung der PAD Airport Services GmbH hat auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH am 28.05.2015 den von der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Niederlassung Bielefeld - geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2014 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **19.10. - 30.10.2015** im Verwaltungsgebäude des Flughafens Paderborn/Lippstadt, Flughafenstraße 33, 33142 Büren-Ahden, zur Einsichtnahme aus.

gez.

Nadja Pieske

160/2015

## Bekanntmachung

### E i n l a d u n g

Zu der Versammlung der Fischereigenossenschaft für den gemeinschaftlichen Fischereibezirk Hövelhof lade ich

am Dienstag, den 17.11.2015 um 19.30 Uhr in die  
Gaststätte Kersting, Sennerstraße 95, 33161 Hövelhof

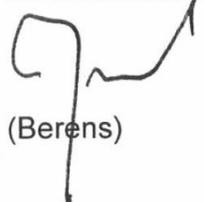
ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Fischereigenossenschaftsversammlung / Totenehrung
2. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer / Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Verschiedenes

Wegen der Neuwahl des Vorstandes dürfte eine rege Teilnahme im Interesse aller Mitglieder liegen.

Gemeinde Hövelhof  
Der Bürgermeister  
als Notvorstand



(Berens)

Hövelhof, den 30.09.2015

161/2015

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 07.09.2015 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn bekannt zu machen.

Die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 09.09.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 09.09.2015

gez.

Manfred Müller  
Landrat

## **NEUFASSUNG**

### **der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 18. April 2005 zuletzt geändert am 07.09.2015**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646 / SGV NRW 2021) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in Verbindung mit § 18 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Paderborn, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 07. September 2015 folgende Neufassung der Gebührensatzung vom 18.04.2005 beschlossen:

#### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NRW. 74), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige/Gebührengläubiger**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen; dies sind
  - a) die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Städte und Gemeinden
  - b) die Abfallerzeuger, die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird als Gesamtschuldner.
  
- (2) Gebührengläubiger ist der Kreis Paderborn. Solange Dritte (Gemeinden oder andere) im Auftrag des Kreises Paderborn die Beseitigung von Boden und Bauschutt auf eigenen genehmigten Deponien durchführen, sind sie berechtigt, die in dieser Satzung festgelegten Gebühren von den Zahlungspflichtigen einzuziehen.

#### **§ 3 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.

#### **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Für die Anlieferung von Abfällen werden von den Benutzern die nachstehenden Gebühren erhoben:

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

07. Oktober 2015

Nr. 44 / S. 6

Abfallart	Preis- gruppe	Gebührensatz		Mindest- gebühr
Haus- und Sperrmüll aus kommunaler Sammlung	1	139,00 €/t	30,00 €/m <sup>3</sup>	27,80 €
Gemischte Siedlungsabfälle aus gewerblicher Sammlung von Fahrzeugen mit automatischer Kippvorrichtung	2	115,00 €/t	25,00 €/m <sup>3</sup>	23,00 €
Bioabfälle	3	92,00 €/t	20,00 €/m <sup>3</sup>	18,40 €
Grünabfälle zur Kompostierung, soweit nicht unter 7 und 8 erfasst	4	30,00 €/t	4,00 €/m <sup>3</sup>	7,00 €
Private und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Pkw-Rampe oder ins Zwischenlager	5	133,00 €/t	30,00 €/m <sup>3</sup>	14,00 €
Gemischte Siedlungsabfälle im PKW bis 1 m <sup>3</sup> je Anlieferung	6			8,00 €
Grünabfälle bis 0,5 m <sup>3</sup> je Anlieferung	7			frei
Grünabfälle auf einem Pkw-Anhänger bis 2,60 m Länge (original Ladefläche ohne bauliche Veränderungen) je Anlieferung pauschal	8			7,00 €
Schlämme und produktionsspezifische Monoabfälle zur thermischen Behandlung	9	115,00 €/t	115,00 €/m <sup>3</sup>	23,00 €
Verunreinigte, organische Abfälle zur Kompostierung oder Vergärung	10	80,00 €/t	20,00 €/m <sup>3</sup>	16,00 €
Abfälle zur direkten Ablagerung auf der Deponie der Klasse DK II, soweit die Grenzwerte eingehalten werden	11	55,00 €/t	72,00 €/m <sup>3</sup>	11,00 €
Abfälle für betriebstechnische Maßnahmen auf der DK II Deponie,	12	35,00 €/t	46,00 €/m <sup>3</sup>	7,00 €
Bodenaushub und Bauschutt	13	15,00 €/t	20,00 €/m <sup>3</sup>	10,00 €
Altholz zur Pkw-Rampe oder zur Umschlaghalle	15	50,00 €/t	25,00 €/m <sup>3</sup>	4,00 €
Altholz von gewerblichen Anlieferern direkt zur Altholzrampe	16	50,00 €/t	25,00 €/m <sup>3</sup>	4,00 €
Altholz im PKW bis 1 m <sup>3</sup> je Anlieferung	17			4,00 €
Dämmstoffen auf Basis künstlicher Mineralfaser zur direkten Ablagerung auf der DK II Deponie	18	100,00 €/t	10,00 €/m <sup>3</sup>	20,00 €

- (2) Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen mit Pkw (als normale Limousine oder deren Kombiversion) bis zu einem Nutzvolumen von 1 m<sup>3</sup> (Gruppe 6 und 17) sowie Anlieferungen nach den Preisgruppen 7 und 8.
- (3) Bei Verwiegungen mit einem Nettogewicht von weniger als 200 kg wird die pauschale Gebühr entsprechend der Mindestgebühr der jeweiligen Preisgruppe berechnet.
- (4) Soweit aus betrieblichen Gründen eine Verwiegung der Abfälle nicht möglich ist, wird die in Abs. 1 nach m<sup>3</sup> angegebene Gebühr berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist dann das Fassungsvermögen des Anlieferungsfahrzeugs; eventuelle Minderladungen bleiben unberücksichtigt. Für die Berechnung des Fassungsvermögens ist bei Fahrzeugen mit festen bzw. geschlossenen Aufbauten der umschlossene Raum, bei Fahrzeugen mit Plane und Spriegel der gesamte Raum unter der Plane und bei offenen Fahrzeugen die Brackenhöhe oder die Behälteroberkante maßgebend.

Über das normale Fassungsvermögen hinausgehende Ladungen werden nach der tatsächlich geladenen Abfallmenge berechnet und auf volle m<sup>3</sup> aufgerundet. Vorstehende Gebührensätze erhöhen sich bei der Anlieferung durch Spezialfahrzeuge mit Pressvorrichtung sowie Container mit gepresster Ladung um 200 %.

- (5) Angelieferter Boden und Bauschutt ist gebührenfrei, soweit dieser zum Abdecken auf den Deponieflächen geeignet ist und benötigt wird. Unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips kann für die Anlieferung von Bodenaushub auf den dafür zur Verfügung stehenden dezentralen Ablageungsstellen eine ermäßigte Gebühr erhoben werden. Auf die Gebührenermäßigung oder -befreiung besteht nur dann ein Anspruch, wenn sie vor der Anlieferung schriftlich zugesichert worden ist.
- (6) Bei Fahrzeugen mit offenen Ladeflächen, die flugfähige Abfälle anliefern, erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um 100 %, sofern Abdeckungen mit Netzen oder ähnlichen Vorrichtungen fehlen.
- (7) Für die Zwischenlagerung/Sicherstellung von Abfällen auf dem Gelände des Entsorgungszentrums „Alte Schanze“ (z.B. nach Unfällen) beträgt die Gebühr 1,00 Euro je t oder m<sup>3</sup> / Tag. Sofern der Abfall nach Klärung des Entsorgungsweges in der Beseitigungspflicht des Kreises Paderborn verbleibt, ist die Zwischenlagerung/Sicherstellung für 20 Werktage kostenfrei.
- (8) Für die Ausstellung und Aushändigung einer fahrzeugbezogenen Identkarte für die automatische Verwiegung einer Abfallart wird eine Gebühr von 20,00 € fällig. Die Gebühr ist bei Aushändigung zu zahlen.
- (9) Sofern für die Ablagerung von Abfällen eine kostenpflichtige Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich wird, hat der Abfallerzeuger oder Anlieferer diese Kosten selbst zu tragen. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme erfolgt mit schriftlicher Antragsstellung zur Ablagerung auf der Deponie.

### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden bei der Anlieferung von Abfällen fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben.

- (2) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Gebühren werden diesen 14-tägig in Rechnung gestellt.
- (3) Die Zahlungsweise nach Abs. 2 kann auch anderen Anlieferern gestattet werden. Sie wird bei Zahlungsverzug widerrufen.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.